

Satzung der LaufSportGemeinschaft Kassel 2021 e.V.

(gültig mit dem Tag der Gründungsversammlung am 15.07.2021)

§ 1 Vereinsname, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „LaufSportGemeinschaft Kassel 2021 e.V.“, abgekürzt „LSG Kassel“ und hat seinen Sitz in der Elfbuchenstraße 2 in 34119 Kassel. Er wurde am 15.07.2021 in Kassel gegründet. Die Vereinsfarbe ist blau.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Laufsports, des Walking und des Trailrunnings sowie das Angebot an sportlichen Übungen, Wettkämpfen und Leistungen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.

(3) Die „LaufSportGemeinschaft Kassel 2021 e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vom Verein beauftragte Personen (z. B. Trainer/in etc.) können für geleistete Aufwände entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vergütet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist neutral entsprechend Artikel 3 Grundgesetz.

(8) Der Verein ist offen für alle Bürger/innen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein strebt folgende Mitgliedschaften an:

- a) Landessportbundes Hessen e.V.
- b) Hessischer Leichtathletik Verband e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke gemäß § 2 hat. Minderjährige dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erlangen.

(2) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Falle von juristischen Personen übt eine bevollmächtigte Vertreterin/ein bevollmächtigter Vertreter die Mitgliedschaftsrechte aus.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in aufgenommen werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich an die Geschäftsstelle und nur zum Ende des Quartals mit einer Frist von drei Monaten erfolgen,
oder
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied länger als 9 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
oder
- c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem/der Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der/die Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- d) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

(7) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrages, der vierteljährlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen wird. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten kann der Verein Umlagen erheben, die durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung geht den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher schriftlich per E-Mail zu und wird über die Vereinswebseite bekannt gegeben. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden postalisch eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

(4) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenwartes/der Kassenwartin
- c) Bericht der Kassenprüfer/in
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Haushaltsvoranschlag
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

(5) Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Vertreter/in leiten die Versammlung.

(6) Über die Versammlung ist Protokoll anzufertigen, das vom Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung und vom Protokollierenden zu unterzeichnen ist, die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften von Jahreshauptversammlungen sind umgehend anzufertigen und den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach dem Versammlungstermin zuzustellen.

(7) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen zählen nicht.

(8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die 1. Vorsitzende,
- b) der/die 2. Vorsitzende und
- c) der/die Kassenwart/in.

Hiervon sind jeweils immer zwei gemeinsam zur gesetzlichen Vertretung oder Beurkundung im Namen des Vereins berechtigt.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstände bleiben bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

(3) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben und benennt weitere Vorstandsmitglieder.

Die Funktionen im Vorstand sind sportartenübergreifend.

(5) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden;
- b) dem/der 2. Vorsitzenden;
- c) dem/der Kassenwart/in;
- d) dem/der Beauftragte/n für Mitgliedsverwaltung und DSGVO
- e) dem/der Pressewart/in, Beauftragten für Socialmedia und Webpage
- f) dem/der Veranstaltungswart/in;
- g) dem/der Beauftragte/n für den Marathonstützpunkt
- h) dem/der Jugendwart/in und dem/der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n
- i) dem/der Getränkewart/in

j) weiteren Vertreter/innen

(6) Die Amtsinhaber/innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss z. B. des Vorstands im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden.

§ 8 Ordnungen

(1) Die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Verbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

(2) Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nach § 7 oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit im Sportbereich zu verwenden hat.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

